

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. November 2017

**1022. Kantonsverfassung (Änderung vom 13. März 2017, Umsetzung des
Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Stopp der Verkehrsbehinderung
[Anti-Stauinitiative]»; Inkraftsetzung)**

Mit Beschluss vom 13. März 2017 lehnte der Kantonsrat die kantonale Volksinitiative «Stopp der Verkehrsbehinderung (Anti-Stauinitiative)» ab und beschloss die von der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt des Kantonsrates (KEVU) erarbeitete Vorlage zur Änderung von Art. 104 der Kantonsverfassung (Vorlage 5251a) als Gegenvorschlag (ABl 2017-03-31). Die Direktion der Justiz und des Innern stellte mit Verfügung vom 6. April 2017 fest, dass die Volksinitiative «Stopp der Verkehrsbehinderung (Anti-Stauinitiative)» zurückgezogen worden ist (ABl 2017-04-13). An der erforderlichen Volksabstimmung über die Verfassungsänderung (ursprünglich Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Stopp der Verkehrsbehinderung [Anti-Stauinitiative]») vom 24. September 2017 nahmen die Stimmberechtigten die Änderung der Kantonsverfassung an. Mit Beschluss vom 25. Oktober 2017 stellte der Regierungsrat die Rechtskraft des Ergebnisses der Volksabstimmung fest. Die Gewährleistung durch die Bundesbehörden liegt noch nicht vor, doch kommt dieser keine konstitutive Wirkung zu. Kantonale Ausführungsbestimmungen sind zur Umsetzung nicht notwendig, weshalb die Verfassungsänderung auf den 1. Februar 2018 in Kraft gesetzt werden kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung der Kantonsverfassung (Art. 104, Umsetzung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Stopp der Verkehrsbehinderung [Anti-Stauinitiative]») vom 13. März 2017 wird auf den 1. Februar 2018 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi